

BGer 2C 529/2018 vom 11. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_529_2018

FR: TF 2C 529/2018 du 11 juillet 2018

IT: TF 2C 529/2018 del 11 luglio 2018

Regeste

Ordnungsbusse; Nicht fristgemässe Einreichung der Steuererklärung (Steuerperiode 2014) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.07.2018 2C 529/2018 (2C_529/2018)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit public 11.07.2018 2C 529/2018 (2C_529/2018) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 11.07.2018 2C 529/2018 (2C_529/2018)

Ordnungsbusse; Nicht fristgemässe Einreichung der Steuererklärung (Steuerperiode 2014) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C_529/2018 Urteil vom 11. Juli 2018 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Klopfenstein. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Martin Wetli, gegen Kantonales Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht. Gegenstand Ordnungsbusse; Nicht fristgemässe Einreichung der Steuererklärung (Steuerperiode 2014), Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 2. Abteilung, Einzelrichter, vom 14. Mai 2018 (GB.2018.00002). Nach Einsicht in die Verfügung des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2018, worin dieser auf eine am 10./11. Mai 2018 von A._____, gegen den Abschreibungsentscheid des kantonalen Steueramtes vom 22. März 2018 erhobene Beschwerde nicht eintritt, in die von A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Marti Wetli, am 18. Juni 2018 erhobene Beschwerde an das Bundesgericht, in die eingeholten Akten, in Erwägung, dass die beim Bundesgericht erhobenen Beschwerden eine sachbezogene Begründung enthalten müssen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), wobei die Verletzung kantonalen Rechts einer besonderen Rügspflicht unterliegt (Art. 106 Abs. 2 BGG) dass die Vorinstanz in Anwendung kantonalen Verfahrensrechts auf die bei ihr erhobene Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten ist, dass Streitthema somit einzig sein kann, ob dieses Nichteintreten zu Recht erfolgt ist, dass sich die eingereichte Beschwerde zu einer Vielzahl von Fragen äussert, die zum Streitgegenstand keinen Bezug haben, aber zur einzig streitigen Frage, ob die Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtzeitig war, keinerlei Rüge enthält, geschweige denn eine, die den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG entsprechen würde, dass auf die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende Beschwerde durch Entscheid des Einzelrichters nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass die Kosten des Verfahrens dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers persönlich aufzuerlegen sind, der - obwohl er sich Rechtsanwalt nennt - eine in jeder Hinsicht völlig untaugliche Eingabe verfasst und damit unnötige Kosten verursacht hat (Art. 66 Abs. 3 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr.

1'000.-- werden Rechtsanwalt Martin Wetli auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den
Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 2. Abteilung,
Einzelrichter schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. Juli 2018 Im Namen der II.
öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler
Der Gerichtsschreiber: Klopfenstein

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.